ÄRZTEKAMMER
SCHLESWIG-HOLSTEIN
Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Ethikkommission

Bismarckallee 8 – 12
23795 Bad Segeberg
Tel. 04551/803-0
Internet www.aeksh.de

Zuständig:
Herr Heppner
Tel.-Durchwahl 04551/803-151
Fax 04551/803-214
E-Mail ethik@aeksh.org

Ethikkommission Schleswig-Holstein, Bismarckallee 8-12, 23795 Bad Segeberg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Frau Petra Tschanter
Düsternbrooker Weg 70
24150 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/851

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
L 212		IV/EK Ca	18.05.2010

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Heilberufekammergesetzes
Ethikkommission

Sehr geehrte Frau Tschanter,

nachfolgend möchte ich auf die der Geschäftsstelle der hiesigen Ethikkommissionen gestellte Anfrage antworten.

1. Sollten Patientenvertretende und/oder Theologen mit Stimmrecht in der Ethikkommission vertreten sein?

Antwort:
Sowohl Satzung als auch Besetzung der Ethikkommissionen tragen bereits heute den hinter dieser Frage stehenden Überlegungen Rechnung. So finden sich folgende Mitglieder in den Ethikkommissionen wieder, die in Zusammenhang mit dieser Frage unbedingt zu nennen sind:

- Prof. Dr. jur. Klaus Blaschke, Ehem. Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes (Ethikkommission I)
- Dipl.-Päd. Marijke Kaffka-Backmann (Ethikkommission I)
- Dr. Sohre Tschakert, Richterin am Amtsgericht (Ethikkommission II)
- Eva M. L. Hohmann, Oberstudienrätin (Ethikkommission II).

Ferner nehmen an den jeweiligen Sitzungen zur Zeit mit

- Pastor i.R. Andreas Eilers und
- Propst i.R. Klaus Jürgen Horn

jeweils ein Vertreter des gemeinnützigen Vereins Patientenombudsmann/-frau Schleswig-Holstein e.V. auf Basis satzungsrechtlicher Bestimmung mit beratender Stimme teil.

2. Welche Bedeutung werden Ethikkommissionen vor dem Hintergrund modernster datengestützter und -steuernder Technik zukünftig haben?

Antwort:
Eine Beantwortung dieser Frage gestaltet sich schwierig, da die Intention der Fragestellung nicht deutlich zu entnehmen ist. Jedenfalls wird man prognostisch sagen dürfen, dass die Aufgaben einer Ethikkommission durch keine technische Entwicklung allein obsolet werden wird.

3. Welche medizinrechtlichen Fragen kommen in der Transplantat-Technik auf uns zu?

Antwort:
Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor, die eine Prognose ermöglichen würden.

4. Wie unterscheiden sich ethische Grundhaltungen bei der gesetzlichen Umsetzung in den Bundesländern?

Antwort:
Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor. Allerdings dürften sich vor dem Hintergrund eines gemeinsamen Kulturkreises die ethischen Grundüberzeugungen zumindest sehr stark ähneln.

5. Welche Kosten können wie aufgefangen und refinanziert werden?

Antwort:

Ich verweise auf den Gebührenerhebungstatbestand des § 6 Abs. 1 Satz 3 HBKG.

6. Sind soziologische Kompetenzen für die Ethikkommission hilfreich?

Antwort:
Mit Blick auf die nicht nur unter Patientenschutzgesichtspunkten sehr erfolgreiche Arbeit der Ethikkommissionen sind hier keine Defizite in der Arbeit erkennbar, die durch soziologische Kompetenz auszugleichen wären.

7. Wie wird der jeweils notwendige medizinrechtliche Spezialsachverstand in den Kommissionen sichergestellt?

Antwort:
Jede Ethikkommission hat ein juristisches Mitglied, welches sich nicht zuletzt auch wegen der bereits schon längerfristig ausgeübten Tätigkeit mit den im Rahmen der Ethikkommission spezifisch auftretenden Rechtsfragen befasst ist.

Mit freundlichen Grüßen

Carstens Heppner
(Leiter der Geschäftsstelle
der Ethikkommissionen)